

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 990/16, Gemarkung Unterschleißheim, Stadt Unterschleißheim, für die Wärmepumpen-Kühlanlage beim Anwesen Carl-von-Linde-Str. in 85716 Unterschleißheim

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Wärmepumpen-/Kühlanlage beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und nach thermischer Nutzung wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 135.920 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme, durch die thermische Veränderung und durch auslaufendes Kältemittel entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im Gewerbegebiet nördlich der S-Bahnstrecke in Unterschleißheim. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich gemäß den Pumpversuchen und nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig. Darüber hinaus wird die gesamte Wassermenge wieder in den Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem es entnommen wird. Die Wassermenge geht dem Grundwasserleiter somit nicht verloren.

Die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen wird laut Antragsunterlagen durch den Einbau von Sicherheitseinrichtungen minimiert. Es besteht keine Gefahr für Grundwasserverunreinigungen, sofern der Einbau und die Funktionstüchtigkeit von automatischen Leckageerkennungen oder Drucküberwachungen mit automatischer Abschaltung im Sekundärkreislauf der der Plattenwärmetauscher und der Wärmepumpen in der Bauabnahme bestätigt wird.

Der Eintrag von Wärmeenergie in den Untergrund kann durch eine alternierende Nutzung des Grundwassers als Wärmequelle ausgeglichen werden. Bei Einhaltung der Temperaturbegrenzung von max. -6 K und + 4 K sowie der maximalen Einleittemperatur von 16 ° C sind nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.

Landratsamt München